

# Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 8	Panketal, den 30. April 2011	Nummer 04
------------	------------------------------	-----------

## Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal - Der Bürgermeister, Postfach 1113,  
16336 Panketal  
Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, Gewerbepark 5,  
15345 Petershagen/Eggersdorf

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bekanntmachung zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Panketal am 11. September 2011	1
Melderegisterauskünfte	2
2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Panketal	3
Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 21.03.2011 und 22.03.2011	4
Korrektur der Veröffentlichung des Beschlusses P A 120/2008/1 –	5
Bekanntmachung über die Auslegung von geänderten Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A10	5
Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A10	6
Bekanntmachung über die Durchführung der Frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 19 P „Versorgungsgebiet Bucher Chaussee“, OT Schwanebeck	7

## Bekanntmachung zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Panketal am 11. September 2011

Entsprechend § 64 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2008 (GVBl. I/08, Nr. 2, S. 10), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 206) sowie durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.04.2009 (GVBl. I/09, Nr. 04, S. 26, 57) und § 31 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) vom 04. Februar 2008 (GVBl. II/08, Nr. 4, S. 39), wird für das Wahlgebiet der Gemeinde Panketal Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

1. Am Sonntag, dem **11. September 2011** findet die Wahl zur hauptamtlichen Bürgermeisterin/ zum hauptamtlichen Bürgermeister in der Gemeinde Panketal statt. Eine etwa notwendige Stichwahl findet am Sonntag, dem **25. September 2011** statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Das Wahlgebiet ist in einen Wahlkreis eingeteilt.

2. Wählbar zum hauptamtlichen Bürgermeister sind alle Personen, die

– Deutsche oder Unionsbürger sind,

– am Tage der Hauptwahl das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet haben,

– in der Bundesrepublik ihren ständigen Wohnsitz haben.

Auf die Wahlausschlussgründe gem. §§ 9 und 65 Abs. 4 und 5 BbgKWahlG wird hingewiesen.

3. Wahlvorschläge können von Parteien, von politischen Vereinigungen, von Wählergruppen und von Einzelbewerbern eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens zum **04. August 2011, 12.00 Uhr** bei der Wahlleiterin der Gemeinde Panketal, Andrea Fiedler, Schönower Straße 105, 16341 Panketal vollständig schriftlich einzureichen (Ausschlussfrist). Sie können nur bis zu diesem Zeitpunkt zurückgenommen werden. Es empfiehlt sich, die Wahlvorschläge frühzeitig einzureichen, um eventuell erforderliche Berichtigungen oder Ergänzungen rechtzeitig vornehmen zu können.

4. Der Wahlvorschlag (Anlage 5 b gem. § 93 BbgKWahlV) muss gem. § 70 i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BbgKWahlG enthalten:

### A) bei Einzelbewerbern

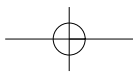
Namen, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und die Anschrift des Bewerbers

### B) bei Wahlvorschlägen von politischen Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählergruppen zusätzlich zu A)

- den vollständigen Namen der Partei oder politischen Vereinigung sowie die geläufige Kurzbezeichnung in Buchstaben; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Land führt,
- den Namen der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt,
- den Namen des Wahlgebietes.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- Die Erklärung des Bewerbers, dass er seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt und dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat der Bewerber in der Zustimmungserklärung Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass er parteilos ist (Anlage 7 b gem. § 93 BbgKWahlV).
- Für jeden Deutschen eine Bescheinigung der Wahlbehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber am Wahltag wählbar ist (Anlage 8 b gem. § 93 BbgKWahlV).
- Für jeden Unionsbürger, der schriftlich seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber erklärt hat, muss der Wahlleiterin mit der Wählbarkeitsbescheinigung eine Versicherung



an Eides statt über seine Staatsangehörigkeit und darüber vorgelegt werden, dass er in seinem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist (Anlagen 8 b und 8 c gem. § 93 BbgKWahlV).

- IV.** Die Unterstützungsunterschriften von mindestens 56 Wahlberechtigten einschließlich der Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner. Die persönliche, überprüfbare Unterschrift ist bei der Wahlbehörde zu leisten. Sie kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung der Unterschrift ermächtigten Stelle auf einer Unterschriftenliste geleistet werden. Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Der Bewerber selbst darf keine Unterstützungsunterschrift leisten.

Das Erfordernis der Beibringung von Unterstützungsunterschriften gilt gem. § 28a Abs. 7 BbgKWahlG nicht für Einzelbewerber und Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen, wenn

1. bei Parteien und politischen Vereinigungen, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages
    - a) im Deutschen Bundestag durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder
    - b) im Landtag des Landes Brandenburg durch mindestens einen Abgeordneten oder
    - c) im Kreistag des Landkreises Barnim durch mindestens ein Mitglied oder
    - d) in der Gemeindevertretung Panketal durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten ist.
  2. die Wählergruppen aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages
    - a) im Kreistag Barnim durch mindestens ein Mitglied
    - b) in der Gemeindevertretung Panketal durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind.
  3. für einen Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelvorschlages erhalten hat.
- V.** Bei Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählergruppen eine Ausfertigung der im § 33 Abs. 5 BbgKWahlG bezeichneten Niederschrift über die Bestimmung des Bewerbers, die vom Leiter der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung und zwei weiteren wahlberechtigten Teilnehmern der Versammlung unterzeichnet sein muss (Anlage 9 b gem. § 93 BbgKWahlV).
- VI.** Bei Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen oder mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppen für die Wahl des Bürgermeisters, deren Bewerber nach § 33 Abs. 3 BbgKWahlG bestimmt worden ist, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei oder politischen Vereinigung oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, dass in der Gemeinde keine Organisation der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe vorhanden ist.
- 5.** Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von dem Vertretungsberechtigten der Wähler-

gruppe sowie der Wahlvorschlag von dem Einzelbewerber von diesem unterzeichnet sein.

**Hinweis:** Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung des Bewerbers gem. § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden.

- 6.** Auf dem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein. Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, der zweite als ihr Stellvertreter. Wahlvorschläge sind entsprechend § 28 Abs. 6 BbgKWahlG zu unterzeichnen.

- 7.** Auf die Vorschriften des § 32 BbgKWahlG (Listenvereinigungen) wird hingewiesen. Auskünfte und alle erforderlichen Formulare sind bei der Wahlleiterin der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, Zimmer 215, 16341 Panketal erhältlich.

**Wahlleiterin:** Andrea Fiedler, Telefon: 030 94511212, FAX: 030 94511149, E-Mail: a.fiedler@panketal.de

**Stellv. Wahlleiter:** Stefan Schmidt, Telefon: 030 94511142, FAX: 030 94511140, E-Mail: s.schmidt@panketal.de

Andrea Fiedler  
Wahlleiterin

## Melderegisterauskünfte

Gemäß § 33 Abs. 1 des Gesetzes über das Meldewesen im Land Brandenburg (BbgMeldeG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2006 (GVBl. I/06, Nr. 2) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 11) darf die Meldebehörde an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Panketal am **11. September 2011** in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung aus dem Melderegister Auskunft über die in § 32 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgisches Meldegesetz bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.

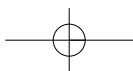
Es handelt sich um nachfolgende Angaben:

1. *Familiennamen*, 2. *Vornamen*, 3. *Doktorgrad*, 4. *gegenwärtige Anschriften*, 5. *die Tatsache, dass der Einwohner verstorben ist*.

Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen.

Im Hinblick auf die bevorstehende Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Panketal am **11. September 2011** weise ich Sie auf Ihr Widerspruchsrecht hin. Der Hinweis ergeht in Anwendung von § 33 (6) des Gesetzes über das Meldewesen im Land Brandenburg (BbgMeldeG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2006 (GVBl. I/06, Nr. 2) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 11).

Ihren Widerspruch richten Sie bitte an die Gemeinde Panketal, Meldebehörde, Schönower Straße 105, 16341 Panketal oder



per E-Mail an: c.crusius@panketal.de bzw. m.grascha@panketal.de bzw. können Sie Ihr Widerspruchsrecht auch persönlich bei der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, Meldestelle (Zimmer 206 + 208) zu den Öffnungszeiten

montags von 09.00 – 12.00 Uhr  
 dienstags von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.30 Uhr  
 donnerstags von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr

ausüben.

Andrea Fiedler  
 Wahlleiterin der Gemeinde Panketal

## 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Panketal

Aufgrund von § 4 und § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Kommunalverfassung) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Seite 286) hat die Gemeindevertretung Panketal in ihrer Sitzung am 21. März 2011 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Panketal vom 26.01.2009 beschlossen:

### Artikel 1

1. In § 1 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das Gemeindegebiet umfasst die Gemarkungen gem. beiliegender Anlage 1.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2, Satz 1 wird das Wort „c) Anliegersammlungen“ angefügt.  
 aa) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die Einzelheiten der benannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden näher in einer gesonderten Satzung geregelt.“

3. § 11 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „den“ das Wort „öffentlichen“ eingefügt.  
 aa) Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1, Pkt. a) wird die Zahl „neun“ ersatzlos gestrichen.  
 aa) In Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Überschreitung der (genannten) Wertgrenzen liegt die Entscheidung bei der Gemeindevertretung.“

5. § 13 Abs. 4 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über

- a) das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses ab der Besol-

dungsgruppe A 9,

- b) die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe 12 TVöD,  
 c) die Beförderung von Beamten ab der Besoldungsgruppe A 12 und von Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe 12 TVöD.“

6. § 15 Abs. 3 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte werden auf der Internetseite der Gemeinde Panketal [www.panketal.de](http://www.panketal.de) unter der Rubrik "Bürgerforum/Gemeindevertretung - GV-Sitzungen" bzw. "Bürgerforum/Gemeindevertretung-Ortsbeiräte" und im Schaukasten am Rathaus der Gemeinde, Schönower Straße 105, 16341 Panketal mindestens sieben Tage vor der Sitzung bekannt gemacht. Die Mitteilung bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt durch Aushang und auf der Internetseite ([www.panketal.de](http://www.panketal.de)) am Tag der Zustellung der Ladung an die Mitglieder der Gemeindevertretung bzw. an die Mitglieder der Ortsbeiräte.“

### Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Panketal, den 05. April 2011

gez.  
 Rainer Fornell  
 Bürgermeister

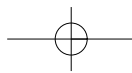
- Siegel -

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Panketal vom 21.03.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 05. April 2011

gez.  
 Rainer Fornell  
 Bürgermeister



## Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Panketal hat auf der 32. öffentlichen Sitzung am 21. März 2011 folgende Beschlüsse gefasst:

### Beschluss P A 26/2010/3

#### Perspektivische Entwicklung des Schul- und Kita-Standortes Dorfstraße im OT Schwanebeck

Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister bis zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung Panketal 2011 mit der Fortschreibung des Konzeptes zur perspektivischen Entwicklung des Schul- und Kita- Standortes Dorfstraße OT Schwanebeck gemäß Mitteilungsvorlage P MV 26/2010/1. Aus der Fortschreibung soll sich für den Planungszeitraum bis 2020 ergeben

- der Raumbedarf der Schulen,
- die perspektivische Auslastung des Hortes und der sich daraus ergebende Raumbedarf,
- die perspektivische Auslastung der Kita und der sich ergebende Raumbedarf.
- Die Konzeption soll eine Aussage dazu treffen, wie der perspektivische Raumbedarf durch die vorhandenen Baulichkeiten abzusichern oder auch ggf. durch Baumaßnahmen dieser Raumbedarf zu schaffen ist.
- Für den Fall der Notwendigkeit von Baumaßnahmen sollen diese hinsichtlich der zeitlichen und der Finanzplanung unterlegt sein.

### Beschluss P V 141/2008/2

#### 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Panketal

Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Panketal vom 26.01.2009.

Die Gemeindevertretung Panketal hat in Fortsetzung der 32. öffentlichen Sitzung vom 21. März 2011 am 22. März 2011 folgende Beschlüsse gefasst:

### Beschluss P V 17/2011

#### Aufstellung von Verkehrszeichen (VZ) 274-52, VZ 101 mit Zusatzzeichen (ZZ) 1006-34 „Straßenschäden“ sowie VZ 253 mit ZZ 1026-35 „Lieferverkehr frei“ in der Dorfstraße im Abschnitt zwischen Bucher Chaussee und L 200

Die Gemeindevertretung beschließt, bei der Unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Barnim die Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß beschlossener Lageskizze zu beantragen.

### Beschluss P V 72/2009/3

#### Schulbetrieb der Grundschule Zepernick 2011/2012 – Anmietung von Räumen

Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister, im Neubau der Montessorischule Niederbarnim e. V., Möserstraße 20, bis zu vier Klassenräume für die Schüler der Grundschule Zepernick anzumieten. Das Mietverhältnis soll am 01.08.2011 beginnen und für ein Jahr laufen. Es ist eine Verlängerungsoption für ein weiteres Jahr vorzusehen. Das Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII) für die Hortbetreuung der betroffenen Schüler wird sichergestellt.

### Beschluss P V 117/2010/1

#### B-Plan Nr. 19 P „Versorgungsgebiet Bucher Chaussee“: Bestätigung Vorentwurf, Stand 03/2011 und Durchführung der Frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, OT Schwanebeck

1. Die Gemeindevertretung stimmt dem Vorentwurf des B-Plans Nr. 19 P „Versorgungsgebiet Bucher Chaussee“,

Planstand 03/2011 und zugehöriger Begründung, Planstand 03/2011 zu.

2. Der Vorentwurf des B-Plans Nr. 19 P „Versorgungsgebiet Bucher Chaussee“, Planstand 03/2011 und zugehörige Begründung, Planstand 03/2011 sind im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung öffentlich auszulegen.

### Beschluss P A 19/2011

#### Betroffenheit der Gemeinde Panketal durch den potentiellen CO<sub>2</sub>-Endlager-Standort Berlin-Lindenberg

Der Bürgermeister wird beauftragt, bei der Bundesanstalt für Geowissenschaften sowie beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe alle vorhandenen Informationen anzufordern, die dort zum potentiellen CO<sub>2</sub>-Endlager-Standort Berlin-Lindenberg vorhanden sind. Insbesondere sind Lage und genaue Ausdehnung des entsprechenden salinen Aquifers auf Panketaler Gemeindegebiet zu erfragen.

Erforderlichenfalls sind hierzu Anträge nach dem Umweltinformationsgesetz, dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes und dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz des Landes Brandenburg zu stellen.

### Beschluss P A 16/2011

#### Verkehrsberuhigung in der Buchenallee

1. In der Buchenallee, Abschnitt Schönower Straße bis Holbeinstraße, wird der Verkehr durch das Aufstellen von maximal zwei mobilen Elementen an geeigneten Stellen beruhigt.
2. Der Bürgermeister wird gebeten, bei der zuständigen Polizeibehörde um die Durchführung von Geschwindigkeitsmessungen in den Stoßzeiten, 5.00 Uhr bis 8.30 Uhr und 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr, zu bitten.

#### In nicht öffentlicher Sitzung:

### Beschluss P V 22/2011

#### Auswechslung Trinkwasserleitung und Auswechslung/Umbindung von Hausanschlüssen infolge des Straßenausbaus der L 314 – Auftragsvergabe

### Beschluss P A 28/2006/5

#### Erbaurechtsvertrag Gemarkung Zepernick, Flur 4, Flurstücke 536, 537, 542 – Saunapark – Wiederaufnahme P V 28/2006

### Beschluss P V 15/2011

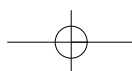
#### Verkauf des Grundstückes Flur 3, Flurstück 205, Gemarkung Schwanebeck

### Beschluss P V 21/2011

#### Verkauf des Grundstückes Flur 7, Flurstück 1127, Gemarkung Schwanebeck

### Beschluss P V 20/2011

#### Vergabe eines Erbaurechtes am Grundstück in Zepernick Flur 6, flurstücke 162 und 163



## Korrektur der Veröffentlichung des Beschlusses P A 120/2008/1 – Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Num- mer 03, Jahrgang 8

### Beschluss P A 120/2008/1

#### Altanschließer – Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunal-service Panketal (Eigenbetrieb) – Beitragssatzung

Die Gemeindevertretung spricht sich dafür aus, für die Altanschließer öffentliche Wasserversorgungsanlage von der so genannten Optionslösung in § 8 Absatz 4 a KAG Gebrauch zu machen. Danach bleibt der Anteil des Aufwandes, der nach dem 03.10.1990 für die erstmalige Herstellung oder Anschaffung leitungsgebundener Wasserversorgungseinrichtungen und –anlagen entstand, der ausschließlich auf die Schaffung eines Anschlusses oder einer Anschlussmöglichkeit (Netzweiterung) ausgerichtet war, für solche Grundstücke unberücksichtigt, die am 03.10.1990 bereits tatsächlich angeschlossen oder anschließbar waren.

Die Verwaltung wird beauftragt, für die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunal-service Panketal vom 22.09.2008 unverzüglich eine entsprechende Änderungssatzung zu erarbeiten.

## Bekanntmachung

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Autobahn (A) 10 von östlich der Anschlussstelle (AS) Oberkrämer, km 161,625, bis westlich Autobahndreieck (AD) Schwanebeck, km 193,700, ohne den Streckenabschnitt im Land Berlin von km 186,560 bis km 191,945 einschließlich Umbau der AS Birkenwerder und Mühlenbeck sowie Umbau des AD Pankow (A 10/A 114) einschließlich Ausbau der A 114 bis Landesgrenze Berlin-Brandenburg, km 0,711, einschließlich trassenferner landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Vehlefan, Eichstädt, Bärenklau (Gemeinde Oberkrämer), Velten, Falkenhagener-Forst (Stadt Velten), Leegebruch (Gemeinde Leegebruch), Borgsdorf, Bergfelde (Stadt Hohen Neuendorf), Birkenwerder (Gemeinde Birkenwerder), Mühlenbeck (Gemeinde Mühlenbecker Land), Wensickendorf (Stadt Oranienburg), Vogelsang (Stadt Zehdenick) im Landkreis Oberhavel sowie Schönerlinde, Schönwalde (Gemeinde Wandlitz), Schwanebeck (Gemeinde Panketal), Ladeburg (Stadt Bernau bei Berlin), Biesenthal (Amt Biesenthal-Barnim), Lindenberg (Gemeinde Ahrensfelde) im Landkreis Barnim im Land Brandenburg und im Bezirk Pankow des Landes Berlin

Im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens zu der oben angeführten Straßenbaumaßnahme wird ein

#### Erörterungstermin

zunächst ausschließlich zu den eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (Behörden und Stellen) durchgeführt.

Die Erörterung findet statt 14.06. – 16.06.2011  
20.06. 2011 (ggf. je nach Ver-

jeweils ab  
im

Ort

handlungsfortschritt)  
21.06. und 22.06.2011  
10 Uhr  
Landesamt für Bauen und Verkehr  
Raum 609  
Lindenallee 51  
15366 Hoppegarten

**Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Erörterung mit den Einwendern und Betroffenen zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Diese Termine werden rechtzeitig vorher ebenfalls ortsüblich bekannt gemacht.**

Die Träger öffentlicher Belange erhalten zudem eine gesonderte Einladung aus der ersichtlich ist, an welchem Verhandlungstag die Erörterung der jeweiligen Stellungnahme vorgesehen ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) zu geben.

Wir weisen darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

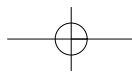
Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins wird eine Eingangskontrolle durchgeführt.

Fornell  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

über die Auslegung von geänderten Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Autobahn (A) 10 von östlich der Anschlussstelle (AS) Oberkrämer, km 161,625, bis westlich Autobahndreieck (AD) Schwanebeck, km 193,700, ohne den Streckenabschnitt im Land Berlin von km 186,560 bis km 191,945 einschließlich Umbau der AS Birkenwerder und Mühlenbeck sowie Umbau des AD Pankow (A 10/A 114) einschließlich Ausbau der A 114 bis Landesgrenze Berlin-Brandenburg, km 0,711, einschließlich trassenferner landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen – betroffen von den Planänderungen sind Gemarkungen in der Gemeinde Oberkrämer, der Stadt Velten, der Stadt Hohen Neuendorf, der Gemeinde Birkenwerder, der Gemeinde Mühlenbecker Land im Landkreis Oberhavel sowie in der Gemeinde Panketal im Landkreis Barnim im Land Brandenburg



Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Autobahn, hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG<sup>1</sup>, § 73 VwVfG<sup>2</sup> und § 1 VwVfGBbg<sup>3</sup> beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke u.a. in der Gemarkung Schwanebeck in der Gemeinde Panketal im Landkreis Barnim beansprucht. Der Plan wurde geändert (Deckblattplanung). Der geänderte Plan liegt in der Zeit vom

**16.05.2011 bis 15.06.2011**

während der Dienststunden

Montag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr
Mittwoch	von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

#### Hinweise:

- Jeder, dessen Belange durch das geänderte Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **29.06.2011** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11 - Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266 1136, Fax: 03342 4266 7603 oder 03342 4266 7601) oder in der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 1138-AHB-662.11 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Ebenfalls bis zum vorstehend genannten Termin können sich die nach § 63 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG<sup>4</sup>) oder nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 Abs. 2 BNatSchG anerkannten Vereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltschutzangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), zu dem geänderten Plan Stellung nehmen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 17a Nr. 7 FStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG).
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ausschließlich Einwendungen zulässig sind, die sich auf erstmalige oder stärkere Betroffenheiten durch die geänderte Planung beziehen.
- Einwendungen, die bereits im Rahmen der Auslegung der ursprünglichen Planung erhoben worden sind, bleiben erhalten und gehen, soweit sie nicht zurückgezogen werden, ohne Einschränkung in das Verfahren ein.
- Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
- Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2-8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung<sup>5</sup> entsprechend.
- Vom Beginn der Auslegung des geänderten Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom geänderten Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Fornell  
Bürgermeister

<sup>1</sup> FStrG - Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206)

<sup>2</sup> VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)

<sup>3</sup> VwVfGBbg - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr. 12], S. 262, 264)

<sup>4</sup> BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 1. 3. 2010

<sup>5</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723)



## Bekanntmachung über die Durchführung der Frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 19 P „Versorgungsgebiet Bucher Chaussee“, OT Schwanebeck

Die Gemeindevertretung hat am 21.03.2011 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 P „Versorgungsgebiet Bucher Chaussee“, Planstand 03/2011 einschließlich Begründung, Planstand 03/2011 gebilligt und zur Durchführung der Frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 BauGB bestimmt.

Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel (Vollsortimentanbieter als Ergänzung des bestehenden Discount-Marktes an der Bucher Chaussee) sowie eines Mischgebietes, gelegen an der Bucher Chaussee. Der beigefügte Planausschnitt ist maßgebend für die Lage des Bebauungsplangebietes:

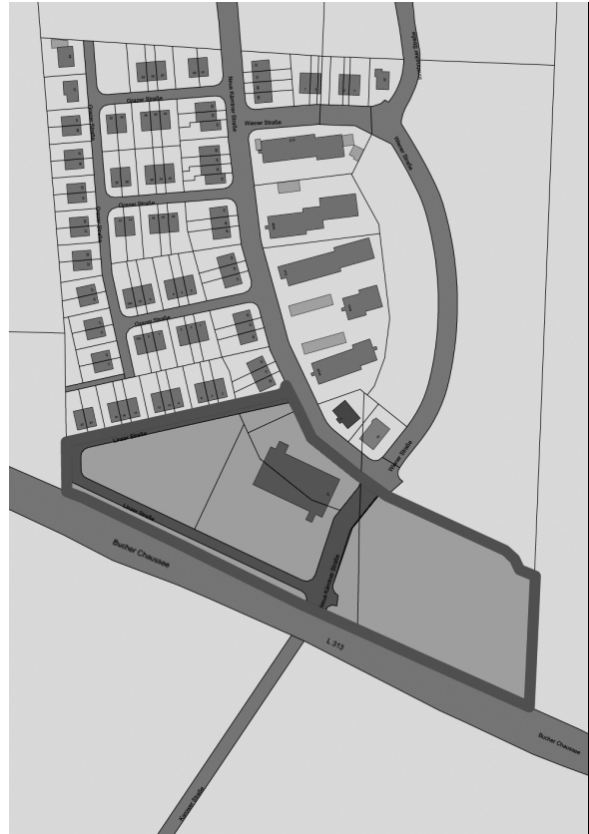
Der Vorentwurf des Bebauungsplanes, Planstand 03/2011 sowie die Begründung, Planstand 03/2011 werden in der Zeit vom **16.05.2011 bis einschließlich 21.06.2011** bei der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105 in 16341 Panketal, Raum 110 während folgender Zeiten

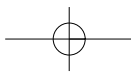
Montag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr
Mittwoch	von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung bei der Gemeinde Panketal, Bauplanung, Raum 110, Schönower Str. 105 in 16341 Panketal gegeben.

Fornell  
Bürgermeister





8 30. April 2011

**Amtliche Bekanntmachung**

Gemeinde Panketal - Nummer 04

